



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 31. Mai 2022
Bezug: Ihr Schreiben vom 6. Mai 2022
Anlagen: 1

Referat Pet 3
AA, BK Amt, BMAS (Soz.), BMBF,
BMF, BMZ, BPrA

Frau Grothe
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33604
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Pet 3-20-11-8233-007632 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

im Namen der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Martina Stamm-Fibich, MdB, danke ich Ihnen für Ihr Schreiben und darf Sie zunächst auf das aus arbeitsorganisatorischen Gründen geänderte Aktenzeichen hinweisen.

Mit Ihrer Eingabe fordern Sie, dass die Rentenerhöhung 2021 nicht ausfallen darf.

Ich unterstelle, dass Sie die o. g. Petition als Privatperson einreichen und diesbezüglich von Ihrem grundgesetzlichen Recht auf Behandlung Ihrer Eingabe durch den Petitionsausschuss Gebrauch machen. Ihre Eingabe wird daher als Einzelpetition auf Ihren Namen behandelt.

Zu einer ähnlichen Eingabe hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 01.12.2021 Stellung genommen.

In der Anlage übersende ich Ihnen eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis.

Ihre Petition sieht der Ausschussdienst hiermit als abschließend beantwortet an, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern.

Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

K. Grothe

gescannt

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Deutscher Bundestag

- Petitionsausschuss -
Deutscher Bundestag
Platz der Republik
11011 Berlin

0 2. Dez. 2021							
Vorg.:				Anl.: 5			
Vors.	Leiter	Sekr.	Ref. L	Ref.	Sachb.	Reg.	
			if	S. Beh		Lk	
			BOUW	3.2.		3a	

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-0
Fax +49 30 18 527-1927

lvb2@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 1. Dezember 2021

Renten Anpassung:

Zur o.g. Eingabe nehme ich in Bezug auf die dem Petenten bereits vom Petitionsausschuss übersandte Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 5. Januar 2021 [redacted] ergänzend wie folgt Stellung:

Ich weise darauf hin, dass ich mich nur zu solchen Themen äußern kann, die innerhalb der Bundesregierung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales liegen. In der vorliegenden Petition sind dies die Forderungen; die im Zusammenhang mit der Renten Anpassung und den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II stehen.

Soweit der Petent kritisiert, dass es bei den Renten zum 1. Juli 2021 eine Nullanpassung gab und stattdessen eine Erhöhung der Renten wie im Jahr 2020 für die Rentnerinnen und Rentner fordert, ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die gesetzliche Rentenversicherung basiert auf einer von der Solidargemeinschaft aller Versicherten getragenen Umlagefinanzierung. Das bedeutet, dass alle Leistungen der Rentenversicherung (z. B. Altersrenten, Hinterbliebenenrenten, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Leistungen zur Teilhabe usw.) aufgrund bereits eingetretener Leis-

2 von 3

tungsfälle grundsätzlich aus den zur selben Zeit eingehenden Einnahmen finanziert werden. Die von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen, um einem echten Beschäftigungsabbau infolge der COVID-19-Pandemie entgegenzuwirken (wie z.B. das Kurzarbeitergeld), unterstützen insoweit mittelbar auch die gesetzliche Rentenversicherung.

Die Festlegung der Rentenanpassung ist gesetzlich geregelt. Es gilt das Prinzip, dass die Renten den Löhnen folgen. Allerdings kann die jeweilige Entwicklung nur zeitversetzt berücksichtigt werden: So stiegen die Renten 2020 um 3,45 Prozent im Westen und 4,20 Prozent im Osten unter Berücksichtigung der positiven Lohnentwicklung des Jahres 2019, während sich die Löhne in 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie bereits deutlich schlechter entwickelten. Die Lohnentwicklung in 2020 wurde nun in der Rentenanpassung 2021 abgebildet.

Auch der Nachhaltigkeitsfaktor, der die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Rentnerinnen und Rentnern zu Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern bei der Anpassung der Renten berücksichtigt, wirkte rechnerisch mit -0,92 Prozentpunkten anpassungsdämpfend auf die Rentenanpassung 2021, weil es auch hier zu negativen Auswirkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie kam. Rechnerisch hat sich daher in Westdeutschland eine Negativanpassung zum 1. Juli 2021 ergeben. Dabei sorgte jedoch die sogenannte Rentengarantie (Schutzklausel nach § 68a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VI) dafür, dass die Renten nicht gekürzt wurden. Die Bruttorente blieb also konstant, auch wenn sich rein rechnerisch durch die Rentenanpassungsformel eine Minderung ergab.

Ich bitte zu bedenken, dass die Rentnerinnen und Rentner damit insgesamt eine bessere Einkommensentwicklung haben als zum Beispiel die vielen von Kurzarbeit oder gar Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie sogar Einkommenseinbußen hinnehmen müssen.

Soweit der Petent [REDACTED] insbesondere die Einmalzahlung an Grundsicherungsempfänger in Höhe von 150 Euro thematisiert, ist auf Folgendes hinzuweisen: Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ergaben sich für den Einzelnen zusätzliche Belastungen in den verschiedensten Lebensbereichen. Diese ergaben sich vor allem im Bereich der Versorgung mit nötigen Hygieneprodukten und Gesundheitsartikeln. Wegen der unvorhersehbaren Entwicklung der Pandemie war es Menschen, die auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind, oft nur schwer möglich, hierfür durch Bildung von Rücklagen Vorsorge zu treffen. Sie sollten die zusätzlichen finanziellen Belastungen nicht allein tragen müssen. Deshalb haben erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme im Mai 2021 eine einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von 150 Euro je Person erhalten.

Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Im Auftrag



Anlagen